

Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Hainbach-Gruppe“
Sitz: Offenbach an der Queich

für das Wirtschaftsjahr 2026
vom 08.12.2025

Aufgrund § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sowie des § 8 der Verbandsordnung, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2025 für das Wirtschaftsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2026 im

Erfolgsplan

in der Einnahme auf	655.000,00 €
in der Ausgabe auf	655.000,00 €

Vermögensplan

in der Einnahme auf	560.000,00 €
in der Ausgabe auf	560.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 €

§ 3

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird von den Verbandsmitgliedern gem. § 13 der Verbandsordnung vom 16.12.1985 in der Fassung vom 21.05.2002 durch die Erhebung einer Umlage aufgebracht.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder betragen für die Verbandsgemeinde

	<u>Investitionskostenumlage</u>	<u>Betriebskostenumlage</u>
Offenbach	410.000,00 €	506.000,00 €
Landau-Land	<u>150.000,00 €</u>	<u>148.400,00 €</u>
	<u>560.000,00 €</u>	<u>654.400,00 €</u>

§ 5

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Offenbach, den 08.12.2025

gez.

Axel Wassyl

Verbandsvorsteher

- I. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hat mit Schreiben vom 11.02.2026, Az.: 12/901-11-ZwVB10, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 überprüft wurde. Bedenken wegen Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 97 GemO werden nicht geltend gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO).

- II. Der Wirtschaftsplan mit Anlagen liegt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 97 Abs. 3 GemO i.V.m. § 8 DVO zu § 27 GemO an sieben Werktagen und zwar vom 13.03.2026 bis 23.03.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 117, öffentlich aus und kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Meininger (Tel. 06348/986-133) eingesehen werden. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit den Wirtschaftsplan mit Anlagen auf der Homepage unter folgendem Link einzusehen:

www.offenbach-queich.de/rathaus/ortsrecht/haushalte/zweckverband-fuer-abwasserbeseitigung-hainbach-gruppe/

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offenbach, den 06.03.2026

gez.

Axel Wassyl

Verbandsvorsteher